

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorläufige Haushaltsführung 2025

Mitteilung über die Erteilung einer überplanmäßigen

Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 1201 Titel 741 22

– Bedarfspanmaßnahmen (Bundesstraßen) – bis zur Höhe

von 381,111 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Mai 2025
II B 1 – VE 0111/00039/011/006*

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6, § 21 des Haushaltsgesetzes 2024 (HG 2024) in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO bei Kapitel 1201 Titel 741 22 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 381,111 Mio. Euro, davon fällig im

Haushaltsjahr 2026 bis zu 191,634 Mio. Euro,
Haushaltsjahr 2027 bis zu 136,322 Mio. Euro,
Haushaltsjahr 2028 bis zu 49,984 Mio. Euro und
Haushaltsjahr 2029 bis zu 3,171 Mio. Euro,

erteilt hat.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zum Abschluss von Verträgen für die Fortführung laufender Baumaßnahmen notwendig.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten.

Bis Ende Mai 2025 sind die Einleitung und die Erteilung von Zuschlägen in Vergabeverfahren für Fach- und Teillose für eine Vielzahl von Bedarfspanmaßnahmen an Bundesstraßen durchzuführen. Eine Verzögerung der zeitlichen Abläufe bei den Vergaben würde zur Beeinträchtigung schwerwiegender Staatsinteressen, zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt sowie erheblichen zeitlichen Verschiebungen bei der Durchführung laufender Baumaßnahmen führen. Außerdem würde der Bund bei einzelnen Maßnahmen seine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllen können, da die Be seitigung von Unfallschwerpunkten oder die Vermeidung von Risiken für Leben und Gesundheit von Anwohnern oder Belastungen durch zusätzliche Emissionen und Ver-

kehrsaufkommen an Ausweichstrecken nicht zeitnah beseitigt werden könnten. Insbesondere enden in laufenden Vergabeverfahren in den kommenden Tagen Bindefristen, die bereits mehrfach verlängert wurden. Um zu vermeiden, dass der Bieter des wirtschaftlichsten Angebots oder gar keine zuschlagsfähigen Angebote mehr zur Verfügung stehen, muss die Zuschlagserteilung unmittelbar erfolgen. Die nächste reguläre Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. Juni 2025 konnte daher nicht abgewartet werden.